

§ 8 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, bestimmt:

„Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63 Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der Ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der Zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

Ich frage demgemäß die Kammer: ob dieselbe die Niederlegung des Mandats des Abg. Ploß genehmigt? — Gegen 3 Stimmen genehmigt.

(Nr. 634.) Anschließerkklärung der Stadtverordneten zu Schlettau an die Petition aus Leipzig, die Dresdner Hoftheaterfrage betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 635.) Beitrittserklärung des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Döbeln zu der Petition der Gemeinden zu Adorf u., die Reform der Schulgesetzgebung betreffend.

Präsident Haberkorn: An die erste Deputation.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Ghe wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Abg. Sachße das Wort.

Abg. Sachße: Am Schlusse meiner gestrigen Aussprache am Ende der Sitzung wurde ich von der mir gegenüberliegenden Seite des Hauses von vielen Seiten durch derartiges lautes Geschrei unterbrochen, daß ich mit Mühe nur noch meine Meinung zum Verständniß bringen konnte. Es ist seitens des Herrn Präsidenten diesem lauten Geschrei gegenüber Etwas nicht geschehen. Da nun weder die Landtags-Ordnung, noch die neuen Normativbestimmungen dieses laute Geschrei zu den erlaubten Meinungsäußerungen in diesem Saale rechnen, so gestatte ich mir in dieser Beziehung die Anfrage, wie es damit künftig gehalten sein soll? Im Reichstage pflegte in solchen Fällen der Herr Präsident Simion zu sagen: „Meine Herren! Lassen Sie doch den Redner aussprechen; widerlegen Sie ihn lieber, wenn Sie können“. Ich bin weit entfernt, dem Herrn Präsidenten eine Lehre geben zu wollen; aber ich habe hier nur sagen wollen, was ich an anderer Stelle erfahren habe, und erlaube mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten, ob er für künftige Fälle ein solches lautes Geschrei, welches einen Redner unterbricht, für eine erlaubte Meinungsäußerung hält oder nicht, und ob er in dieser Beziehung vorgehen wird oder nicht?

Präsident Haberkorn: Die gestrige Angelegenheit hielt ich für compensirt durch die Reden und Gegenreden. Was nun den Vorfall am Schlusse der Sitzung anbelangt, so habe ich schon bei einer anderen Gelegenheit erklärt: Gefallen kann mir eine derartige Manier gar nicht; allein

es wird eben von beiden Seiten gesündigt. Einmal ist es die Seite und ein andermal ist es jene Seite. Ich bestrebe mich, der Kammer möglichst freien Spielraum zu gönnen; allein erklären muß ich, daß, wenn es im Sinne der Kammer liegt, ich mir vorbehalte, künftig derartige Vorkommnisse zu rügen, von welcher Seite sie auch immer kommen mögen; ich habe es bis jetzt lediglich aus dem Grunde unterlassen, weil stets gegenseitig gefehlt wurde.

(Die Abgg. Ludwig, Sachße, Möschler und Temper bitten um das Wort.)

Zuvörderst Abg. Ludwig!

Abg. Ludwig: Es ist dieser Seite des Hauses der Vorwurf gemacht worden, daß sie den Abg. Sachße durch Schreien unterbrochen hätte. Ich möchte doch den Herrn Abgeordneten bitten, zu sagen, bei welcher Gelegenheit das gewesen wäre; ich erinnere mich bloß, daß am Schlusse der Rede des Abg. Sachße Mißfallsbezeugungen allerdings vorgekommen sind und ebenso am Schlusse der Rede des Herrn Ministers Beifallsbezeugungen, Bravos sowohl von hier, als von dort; aber eine Unterbrechung der Rede des Abgeordneten ist meines Wissens nicht vorgekommen und ich muß gegen den Vorwurf unter allen Umständen protestiren.

Präsident Haberkorn: Soviel steht fest, daß es gestern so laut wurde, daß der Abg. Sachße nur mit sehr erhobener Stimme es vermochte, Das, was er auf dem Herzen hatte, vollständig auszusprechen.

(Heiterkeit.)

Abg. Sachße: Die Lehre von der Compensation, die der Herr Präsident soeben ausgesprochen hat, kann ich in diesem Falle auf mich nicht anwendbar finden. Ich habe durch keine irgendwie persönliche Äußerung bei meiner gestrigen Aussprache irgend eine Seite oder Fraction dieses Hauses beleidigt; wäre dies der Fall, so bin ich überzeugt, der Herr Präsident hätte den Ordnungsruf erschallen lassen; aber eine Aussprache, die gegen das Ministerium gerichtet gewesen ist, kann den Theil des jenseitigen Hauses, von dem überhaupt die Rede ist, nicht dazu veranlassen, ein solches Geschrei zu erheben, daß ich mich nicht mehr verständlich machen konnte. Sollte diese Lehre von der Compensation im Allgemeinen hier zur Geltung kommen, so würden wir ganz eigenthümliche Consequenzen haben, wir würden dann überhaupt nur gegen einander mit Geschrei zu debattiren vermögen.

Präsident Haberkorn: Ich hatte allerdings die Compensation auf den Vorfall selbst, die Reden zwischen dem Herrn Minister und dem Herrn Abg. Sachße bezogen, nicht auf den letzten Act.

Abg. Möschler: Meine Herren! Ich möchte mir bloß die Bemerkung erlauben, daß wenigstens in dem